

## Merkblatt

### 1.6. Pauschalspesen für Seelsorge in Institutionen

#### **IT-Entschädigung**

Alle Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen sind verpflichtet, eine IT-Infrastruktur zu bedienen, die die Nutzung der webbasierten GKD Software wie TimeTool, Office 365 ermöglicht. Dabei haben sie die Wahl, ob sie ein Notebook der GKD nutzen wollen oder ihr eigenes Notebook zur Verfügung stellen.

Bei allen die ein Notebook inkl. SIM-Karte der GKD nutzen, fallen die Pauschalspesen für IT-Entschädigung weg.

Wer eigene Hardware nutzt, erhält, unabhängig seines Anstellungsgrades, eine pauschale IT-Entschädigung von CHF 30.00/Monat. Die Entschädigung ist für Anschaffung, Unterhalt, Software, Service

#### **Mobile**

Seelsorgende in Institutionen die Pikettdienst leisten und auch dienstliche Gespräche über ihr eigenes Mobile führen, sind die Kosten für die Nutzung eines Mobiltelefons in geeigneter Weise zu vergüten. Berechtigte Mitarbeitende wird auf deren Gesuch hin eine monatliche Pauschale von CHF 30.00 bei 100 Stellenprozent ausgerichtet.

Diese deckt alle durch die Mobilkommunikation verursachten Aufwände.

#### **Reisespesen mit ÖV oder Auto**

Ab 1.1. 2021 werden für ÖV- oder Autospesen keine Pauschalspesen mehr bezahlt. Die Reisespesen müssen gegen Beleg über das Spesenformular abgerechnet werden.

Ausnahmen müssen mit der Abteilungsleitung und Bereichsleitung abgesprochen werden.

Für Dienstreisen werden nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt. Für Zielorte im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) können Tickets zweiter Klasse, für Zielorte ausserhalb des ZVV solche 1. Klasse verrechnet werden. In der Schweiz werden die Tickets zur halben Taxe entschädigt, wenn die Arbeitsgeberin einen Teil der Kosten des Halbtaxabonnements oder GA vergütet. Die Arbeitgeberin vergütet den Mitarbeitenden mit einem Arbeitspensum von 50 % und mehr jährlich Fr. 165.- an das Halbtaxabo. oder GA.

Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird, die Verwendung des ÖV unzumutbar ist oder der ÖV nicht zur Verfügung steht.

Die Abrechnungen für Dienstreisen mit dem Auto beträgt zurzeit CHF 0.70/km.

Die Fahrt zum üblichen Arbeitsort gilt als Arbeitsweg.

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis ausgewiesen.

Datum: Zürich, 17. November 2020

Für die Abteilung Spezialseelsorge genehmigt und in Kraft gesetzt.